Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0587

Verantwortlich: **Dez. 4**
Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Satzung über die Erhebung einer Verpackungsteuer in der Stadt Karlsruhe - Verpackungsteuersatzung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	16	N	Vorberatung
Gemeinderat	24.11.2026	7	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat nimmt die Sachdarstellung zur Einführung einer Verpackungsteuer in der Stadt Karlsruhe zur Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in der Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Erhebung einer Verpackungsteuer in der Stadt Karlsruhe (Verpackungsteuersatzung)“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 2 Mio. Euro
Finanzierung ☒ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☒	abgestimmt mit TSK wg. Kommunikation

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Vorbemerkung

I. Anlass und Ausgangslage

Die Verwaltung wurde durch den Gemeinderat beauftragt, die Einführung einer Verpackungsteuer in Karlsruhe zu prüfen und die für die Einführung der Steuer erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Verwaltung hatte im Hauptausschuss am 12. September 2023 zugesagt, die Einführung zu prüfen, sobald alle rechtlichen Unklarheiten abschließend geklärt werden konnten. Zudem wurde die Prüfung der Einführung bis zum Abschluss der Arbeiten für die Grundsteuerreform in der Stadtkämmerei zurückgestellt. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Umsetzung liegt die Federführung bei Dezernat 4, Stadtkämmerei; die Verantwortlichkeit für die umweltfachliche Kommunikation und fachinhaltliche Begleitung obliegt Dezernat 5, insbesondere TSK.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. November 2024 konnte nunmehr Rechtsklarheit hergestellt werden. Die Einführung einer Verpackungsteuer, wie sie von der Stadt Tübingen erhoben wird, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Durch die Herstellung der Rechtsklarheit durch das Bundesverfassungsgericht wurde die Einführung der Verpackungsteuer in Karlsruhe verwaltungsintern weiterverfolgt. Aufbauend auf den rechtlich gesicherten Rahmenbedingungen der Verpackungsteuersatzung der Stadt Tübingen wurde die als Anlage 1 beigefügte Satzung erstellt, wobei neben Anpassungen des Erhebungsverfahrens insbesondere eine abweichende Steuerbefreiung für Märkte, Feste und sonstige zeitlich befristete Veranstaltungen vorgesehen ist.

Der Kerngedanke an der Übernahme der wesentlichen Regelungen besteht darin, durch die Verwendung bereits höchstrichterlich bestätigter satzungsrechtlicher Bestimmungen einen sehr hohen Grad an Rechtssicherheit für die Verpackungsteuersatzung in Karlsruhe zu erreichen. Die Stadt Karlsruhe konnte bei der Satzungserstellung zudem auf ein bereits vielfältig bestehendes Erfahrungswissen anderer Städte zurückgreifen.

Einwegverpackungen für Speisen und Getränke sind insbesondere im Außer-Haus-Verzehr regelmäßig nur für einen sehr kurzen Zeitraum in Gebrauch und werden unmittelbar nach dem Verzehr zu Abfall. Mit der Einführung einer kommunalen Verpackungsteuer soll deshalb ein zusätzlicher wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, den Verbrauch solcher Einwegartikel zu reduzieren und die Nutzung von Mehrweglösungen zu stärken. Bei der Verpackungsteuer handelt es sich um eine kommunale Lenkungssteuer. Die Reduzierung von Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck im To-go-Bereich steht dabei im Vordergrund dieser Lenkungssteuer, Steuererträge haben dabei nur einen nachgeordneten Rang.

- Gespräche mit Vertretern der IHK, HWK, KHW, DEHOGA, Handelsverband Nordbaden und City Initiative

Am 3. September 2026 sowie 23. Oktober 2026 fanden Gespräche zwischen Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, Bürgermeisterin Luczak-Schwarz, Vertretern des Dezernat 5, Stadtkämmerei und Team Sauberes Karlsruhe sowie den Präsidenten und Hauptgeschäftsführern der IHK und HWK, der KHW (Bäcker-Innung Karlsruhe) sowie dem Vorsitzenden der DEHOGA und den Geschäftsführern der DEHOGA und dem Handelsverband und der City Initiative statt. In diesem Gespräch wurde die Zielsetzung – die Reduktion von Einwegverpackung, zusätzliche Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Raum - und zum anderen die Kernpunkte des Entwurfs der Verpackungssteuersatzung (u.a. geplante Steuersätze, Befreiungstatbestände, Verfahren) sowie das angestrebte Kommunikationskonzept vorgestellt. Es hat eine sehr konstruktive und wertschätzende erste Diskussion und erster Austausch stattgefunden.

Die Vertreter haben zum einem deutlich gemacht, dass bis dato ein wissenschaftlicher Beleg für die angestrebte Lenkungswirkung zur Senkung des Verpackungsmülls und Reduzierung des Litterings nicht vorliegen würde. Das im Mai 2026 von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) veröffentlichte Gutachten zur ökonomischen und ökologischen Bewertung der Auswirkungen kommunaler Verpackungssteuern stellt einen aktuellen Beitrag zur fachlichen Bewertung der möglichen Auswirkungen einer Verpackungsteuer dar. Die veröffentlichen Ergebnisse der „Initiative Verpackungswende“ sehen jedoch eine stärkere Lenkungswirkung.

Die Kernpunkte der beiden Gutachten sind nachfolgend kurz dargestellt

Gutachten GVM / ifeu (Mai 2026)	Gutachten Initiative Verpackungswende (August 2026)
Lenkungswirkung: Wechsel zu Mehrweg bleibt begrenzt; viele zahlen lieber die Steuer.	**Lenkungswirkung:** Einweg wird reduziert, Mehrweg gefördert.
Praxisbelege: Kein Verweis auf Praxisbelege.	**Praxisbelege:** In Tübingen reduzierten laut angeführter Befragung 73 % der Betriebe ihren Einwegverbrauch; 17 % verzichteten vollständig auf Einweg.
Abfallvermeidung: Modellrechnung ergibt nur 6 % weniger steuerrelevante Verpackungen (8.000 Tonnen).	**Abfallvermeidung:** Konstanz verzeichnete laut Faktencheck rund 22 Tonnen weniger Abfall im öffentlichen Raum.
Ökologie: Deutschlandweit nur geringe Wirkung auf Gesamtabfall und Treibhausgasemissionen.	**Ökologie:** Mehrweg und Ressourcenschonung umfassender bewerten, nicht nur Treibhausgase.
Wirtschaftlichkeit: Hoher Verwaltungs- und Vollzugsaufwand; ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis.	**Wirtschaftlichkeit:** Einnahmen können Verwaltungs- und Entsorgungskosten übersteigen.
Nebenwirkungen Ausweichreaktionen, Steuervermeidung und zusätzliches Verpackungsaufkommen möglich.	**Nebenwirkung:** Keine explizite Nennung von Nebenwirken.

Fazit: **Beide Dokumente erkennen Verhaltensreaktionen auf die Verpackungsteuer an.** Das Gutachten GVM / ifeu bewertet die Lenkungswirkung als begrenzt; das Gutachten Initiative Verpackungswende betont die Förderung von Mehrweg und die Reduktion von Einweg.

Ferner wurde durch die Vertreter der Interessensverbände die freiwillige Einführung eines flächendeckenden Mehrwegsystems in Eigenregie, welches in 2027 umgesetzt werden soll, vorgeschlagen. Im Jahr 2028 solle dies evaluiert werden. Sollte keine signifikante Lenkungswirkung eintreten, könne die Verpackungsteuer 2029 eingeführt werden. Hierzu wird unter Punkt III eingegangen.

Die Verpackungsteuer wurde in Baden-Württemberg bisher in folgenden Städten eingeführt:

Stadt	Zeitpunkt der Einführung
Tübingen	1. Januar 2022
Konstanz	1. Januar 2025
Freiburg	1. Januar 2026 [1]

[1] Steuer wird zum 31. Dezember 2026 wieder aufgehoben. Eine neue Steuer die nur Einwegbecher für Getränke und Eis betrifft, soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Weitere Städte innerhalb und außerhalb von Baden-Württemberg arbeiten derzeit auch an der Einführung einer Verpackungsteuer bzw. haben diese bereits eingeführt.

Die zuvor genannten Städte in Baden-Württemberg haben bereits positive Erfahrungen besonders im Hinblick auf die Lenkungsfunktion sammeln können. Hierzu wird unter Punkt II Lenkungswirkung vertieft darauf eingegangen. In Freiburg wurde der interfraktionelle Antrag auf Anpassung der Verpackungsteuersatzung auf ausschließlicher Besteuerung von Einweggetränkebecher mehrheitlich angenommen, obwohl in der Sitzungsvorlage grundsätzlich eine erkennbare Lenkungsfunktion durch die Verwaltung bestätigt wurde. Würde die Besteuerung in Karlsruhe nach neuen „Freiburger Modell“ erfolgen, würde sich der Steuerertrag nach derzeitiger Hochrechnung halbieren.

II. Lenkungswirkung

Die Verpackungsteuer setzt unmittelbar an der wirtschaftlichen Entscheidung für oder gegen einen Einwegartikel an. Bei jedem steuerpflichtigen Verkauf entsteht eine zusätzliche finanzielle Belastung, die durch die Nutzung einer Mehrwegalternative vermieden werden kann. Wird die Steuer an die Kundschaft weitergegeben, erhält diese einen unmittelbaren wirtschaftlichen Anreiz, Mehrweg zu wählen.

Die vorgesehenen Steuersätze machen die Verpackungswahl auch bei einzelnen Verkaufsvorgängen wirtschaftlich spürbar. Bei regelmäßigem Außer-Haus-Verzehr verstärkt sich der Anreiz, vorhandene Mehrwegsysteme zu nutzen oder eigene Behältnisse mitzuführen. Gleichzeitig können Betriebe ihre Steuerbelastung verringern, indem sie entbehrliche Einwegartikel vermeiden und ihre Ausgabeabläufe entsprechend anpassen. Ein bloßer Wechsel zwischen verschiedenen steuerpflichtigen Einwegmaterialien vermeidet die Steuer dagegen nicht. Der Anreiz bleibt dadurch auf die Verringerung des Einwegeinsatzes gerichtet.

Die Steuer ergänzt insoweit die seit dem 1. Januar 2023 bestehende bundesweite Mehrwegangebotspflicht. Während diese für bestimmte Letztvertreiber die Bereitstellung einer Mehrwegalternative verlangt, schafft die Verpackungsteuer einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz, das vorhandene Angebot tatsächlich zu nutzen. Eine grundsätzlich bestehende Bereitschaft zu umweltbewusstem Verhalten kann dadurch leichter in eine konkrete Kaufentscheidung umgesetzt werden. Mit zunehmender Nachfrage wird es wiederum für weitere Betriebe interessanter, Mehrweg anzubieten.

Die bisherigen Erfahrungen anderer Städte sprechen dafür, dass die angestrebte Lenkungswirkung grundsätzlich erreichbar ist und bereits entsprechende Veränderungen eintreten. Die Universitätsstadt Tübingen berichtet in ihrer Zwischenbilanz vom 20. Januar 2025 von einer Vervierfachung der Zahl der Gastronomiebetriebe mit Mehrwegangeboten. Zugleich stellt die Stadtverwaltung deutlich weniger Einwegverpackungsmüll in und neben öffentlichen Abfallbehältern fest. Auch fiskalisch wird diese Veränderung untermauert. Die Steuererträge aus der Verpackungsteuer haben sich in Tübingen um ca. 30% seit der Einführung verringert. Dies ist ein untrügliches Zeichen einer erfolgreichen Lenkungswirkung.

Auch aus Konstanz liegen inzwischen Ergebnisse für das vollständige erste Erhebungsjahr 2025 vor. Die Auswertung der Entsorgungsdaten durch die städtische Statistikstelle in Zusammenarbeit mit der Universität Konstanz zeigt einen Rückgang des öffentlichen Abfallaufkommens nach Einführung der Verpackungsteuer. Einflussgrößen wie Witterung und Veranstaltungen wurden dabei berücksichtigt. Nach Angaben der Stadt Konstanz entspricht die vermiedene Abfallmenge rechnerisch dem Abfallaufkommen von rund 1.200 Leerungen vollständig gefüllter öffentlicher Müllbehälter. Dieser Größenvergleich verdeutlicht den Umfang der festgestellten Abfallvermeidung und das damit verbundene Potenzial zur Entlastung der öffentlichen Abfallentsorgung.
Darüber hinaus berichtet die Stadt von einer Zunahme der Recup-Ausgabestellen um rund 40 Prozent zwischen Herbst 2024 und Frühjahr 2025.

Damit liegen neben Erfahrungen zur Ausweitung des Mehrwegangebots auch konkrete Anhaltspunkte für eine Verringerung des Abfallaufkommens sowie Veränderungen im Verhalten der Kundschaft vor.

Bei der Einordnung ist zu berücksichtigen, dass Einwegverpackungen häufig ein geringes Gewicht, zugleich aber ein erhebliches Volumen aufweisen. Bereits eine Verringerung ihrer Stückzahl kann deshalb zur Entlastung öffentlicher Abfallbehälter und zu einem saubereren Stadtbild beitragen, ohne dass das Gesamtgewicht des Straßenabfalls im gleichen Verhältnis zurückgeht. Für die Bewertung der Lenkungswirkung sind daher neben dem Abfallgewicht auch die tatsächliche Mehrwegnutzung und die Entwicklung der Sauberkeit bedeutsam. Die Erfahrungen anderer Städte sind außerdem unter Berücksichtigung der dortigen Begleitmaßnahmen zu betrachten. Tübingen und Konstanz haben die Umstellung zusätzlich finanziell unterstützt.

Für die Übertragung auf Karlsruhe sind neben diesen Erfahrungswerten die spezifischen kommunalpolitischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Ökologische Anliegen besitzen in Karlsruhe ein erhebliches politisches Gewicht. Eine weitere Grundlage für die Einschätzung bietet die Karlsruher Bürgerumfrage 2025 „Klima und Grün in der Stadt“: Danach sind Klimaschutz und Klimaanpassung für jeweils mehr als 90 Prozent der Karlsruherinnen und Karlsruher wichtige Themen.[2] Dies weist auf einen hohen Stellenwert umweltbezogener Anliegen in der Stadtgesellschaft hin.

Aus Sicht der Verwaltung kann diese ökologische Orientierung günstige Voraussetzungen für die Lenkungswirkung schaffen. Trifft eine vorhandene Bereitschaft zu nachhaltigem Verhalten auf einen erkennbaren finanziellen Vorteil und praktikable Mehrwegalternativen, können sich diese Faktoren gegenseitig verstärken. Die Erfahrungen aus Tübingen bieten hierfür einen Anknüpfungspunkt. Unter diesen Voraussetzungen erscheint auch in Karlsruhe eine ausgeprägte Lenkungswirkung möglich. Eine stärkere Wirkung als in anderen Städten kann daraus allerdings nicht unmittelbar abgeleitet werden, entscheidend bleibt die tatsächliche Umsetzung im Verkaufsalltag.

In der Gesamtabwägung begründen der dauerhaft wirksame wirtschaftliche Anreiz, die positiven Entwicklungen in anderen Städten und die örtlichen Voraussetzungen eine tragfähige Erwartung, dass die Verpackungsteuer auch in Karlsruhe den Umstieg auf Mehrweg unterstützt und den Einwegverbrauch verringert. Der Verwaltung ist bewusst, dass vor Einführung der Steuer keine abschließende Aussage über das tatsächliche Ausmaß der Lenkungswirkung möglich ist. Sie schlägt deshalb vor, diese zwei bis drei Jahre nach Einführung anhand der Entwicklung des Einwegeinsatzes, der Mehrwegnutzung und des Abfallaufkommens zu evaluieren und dem Gemeinderat über die Ergebnisse und einen möglichen Anpassungsbedarf unaufgefordert zu berichten.

III. Freiwillige Selbstverpflichtung

In Gesprächen mit den Vertretern der Interessensverbände wurde von dortiger Seite vorgeschlagen, dass ein flächendeckendes Mehrwegsystem in Eigenregie im Jahr 2027 als erste Maßnahme vor der Einführung einer Verpackungsteuer umgesetzt werden sollte. Die Erfahrungen bzw. Erkenntnisse dieses freiwilligen Mehrwegsystems sollten im Jahr 2028 evaluiert werden. Sollte sich herausstellen, dass keine signifikante Lenkungswirkung eintritt, könnte eine Verpackungsteuer im Jahr 2029 eingeführt werden.

Von einer derartigen freiwilligen Selbstverpflichtung zur Einführung eines flächendeckenden Mehrwegsystems sollte aus Sicht der Stadtverwaltung jedoch vorerst Abstand genommen werden. Durch die Einführung der Verpackungsteuer als eigenständiges Lenkungsinstrument stehen geeignete und konkrete Maßnahmen zur Verfügung, um eine dauerhafte Reduzierung von Einwegverpackungen zu ermöglichen.

---

[2] Vgl. Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung: Bürgerumfrage 2025 – Klima und Grün in der Stadt, S. 4, Abschnitt „Zusammenfassung und Methodik“

Die Verwaltung wird die Entwicklung der Verpackungsteuer jedoch kontinuierlich evaluieren. Sollte sich herausstellen, dass durch die Einführung der Verpackungsteuer kontinuierlich der Lenkungszweck weitgehend erreicht wurde, ist zu prüfen, ob die Verpackungsteuer weiterhin erforderlich bzw. verhältnismäßig ist.

IV. Ergänzendes Förderprogramm im Rahmen der Einführung der Verpackungsteuer

Die Einführung der Verpackungsteuer ist als eigenständiges Lenkungsinstrument vorgesehen. Ein zusätzliches kommunales Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung der Umstellung auf Mehrwegalternativen soll nicht aufgebaut werden. Maßgeblich ist vielmehr, dass den betroffenen Unternehmen durch die Einführung der Verpackungsteuer zum 1. Januar 2028 ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um aus den verschiedenen vorhandenen Möglichkeiten ein geeignetes Mehrwegportfolio auszuwählen. Im Rahmen des auszubauenden Kommunikationskonzeptes soll den steuerpflichtigen Betrieben eine Auswahl an möglichen Mehrwegmöglichkeiten unterbreitet werden.

V. Verwaltungsaufwand

Die Verpackungsteuer wurde in Karlsruhe ähnlich wie die Übernachtungsteuer (City Tax) nach den Kernpunkten eines sehr schlanken und einfachen Verwaltungsprozesses konzipiert. Ziel ist es, dass die steuerpflichtigen Betriebe mit einem möglichst geringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Erklärungen zur Verpackungsteuer vornehmen können. Für die Bearbeitung der Verpackungsteuer wird auch das für die City Tax eingestellte Personal eingesetzt. Vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen können dadurch genutzt und die Einführung an bestehende Verwaltungsstrukturen angebunden werden. Dieser Personalkörper ist ausreichend, um eine zielgerichtete Steuererhebung sicherzustellen.

Für die frühzeitige und umfassende Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit benötigt das TSK 1,0 Vollzeitwerte, die vom Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses bis ein halbes Jahr nach Einführung der Verpackungsteuer, also zum Juni 2028 befristet geschaffen werden.
Das TSK vorfinanziert diese Stelle und erhält die dafür entstandenen Aufwendungen nachträglich mit der Generierung der Steuereinnahmen zurück.

VI. Eckpunkte der Verpackungsteuer in Karlsruhe

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte der Verpackungsteuersatzung zusammengefasst. Die fachlichen Begründungen und vertiefende Erläuterungen zur Anwendung der Satzung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

- Einführungszeitpunkt und Steuergegenstand

Die Verpackungsteuer soll ab dem 01.01.2028 in Karlsruhe erhoben werden. Besteuert werden nicht wiederverwendbare Verpackungen, nicht wiederverwendbares Geschirr sowie nicht wiederverwendbares Besteck, sofern Speisen und Getränke darin beziehungsweise damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden.

Steuerschuldender ist der jeweilige Endverkaufende der Speisen oder Getränke.

- Steuersatz

Die Verpackungsteuer wird als stückbezogene Steuer erhoben. Der Steuersatz beträgt:

0,50 Euro für jede Einweggetränkeverpackung,

0,50 Euro für jedes Einweggeschirrteil beziehungsweise jede sonstige Einweglebensmittelverpackung und 0,20 Euro für jedes Einwegbesteck beziehungsweise Besteckset.

Eine Obergrenze je Mahlzeit oder Bestellung ist nicht vorgesehen.

- Steuerbefreiungen

Von der Verpackungsteuer werden Steuergegenstände befreit, die vom Steuerschuldenden vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und die stoffliche Verwertung sind auf Verlangen nachzuweisen.

Darüber hinaus werden Einwegartikel im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen von der Steuer befreit, sofern die Gesamtdauer der jeweiligen Veranstaltung vier aufeinanderfolgende Kalendertage nicht überschreitet.

- Erhebungsverfahren

Die Verpackungsteuer wird vierteljährlich erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit dem Verkauf der jeweiligen Speise oder des Getränks. Die Steuerpflichtigen haben bis zum 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres eine Steuererklärung bei der Stadt Karlsruhe einzureichen.

Die Steuer wird anschließend durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

- Anzeigepflicht und Vorbereitungsphase

Die Pflicht zur Anzeige der voraussichtlichen Steuerpflicht tritt bereits vor dem eigentlichen Beginn der Steuererhebung in Kraft. Dadurch können die voraussichtlich betroffenen Betriebe frühzeitig erfasst und offene Fragen möglichst bereits vor dem Steuerstart geklärt werden. Eine vorzeitige Steuererhebung ist mit dieser vorgelagerten Anzeigepflicht nicht verbunden.

VII. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Hintergrund

Die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer betrifft Bürgerinnen und Bürger, Gastronomiebetriebe, den Einzelhandel sowie verschiedene Verbände. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig, transparent und zielgruppengerecht über die Einführung der Verpackungssteuer zu informieren. Ziel ist es, Verständnis und Akzeptanz für die Ziele der Steuer sowie für die damit verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Da die betroffenen Zielgruppen unterschiedliche Informationsbedarfe haben, soll die Kommunikation entsprechend differenziert ausgerichtet werden.

- Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern (TSK i.B. mit STK)

Im Mittelpunkt der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern soll der Beitrag der Verpackungssteuer zur Müllreduzierung sowie die Nutzung von Mehrwegangeboten stehen.

Inhalt:
Die Verpackungssteuer soll dazu beitragen, Verpackungsmüll zu reduzieren. Jede und jeder kann einen Beitrag dazu leisten, Karlsruhe zu einer noch saubereren und lebenswerteren Stadt zu machen.

Mehrwegangebote bieten dabei eine Möglichkeit, Einwegverpackungen und damit Verpackungsmüll zu vermeiden.
Die Kommunikation soll verständlich und transparent über die wesentlichen Regelungen informieren. Dabei ist insbesondere darzustellen:

- wann die Verpackungssteuer eingeführt wird,
- warum die Verpackungssteuer eingeführt wird,
- welche Verpackungen von der Steuer betroffen sind,
- welche Mehrweg- und Vermeidungsalternativen bestehen,
- wo weitere Informationen zu finden sind,
- an wen sich Bürgerinnen und Bürger mit Fragen wenden können.

Informationskanäle:

- Pressemitteilungen (im Verlauf)
- Pressegespräch zur Einführung
- Informationen auf der städtischen Homepage einschließlich FAQ
- KA-App
- städtische Social-Media-Kanäle
- Informationsflyer

Diese Aufgabe wird das TSK mit seiner Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen. Bei steuerlichen Fragen unterstützt die Stadtkämmerei.

- Kommunikation mit Betrieben (STK i.B. mit TSK)

Betroffenen Betrieben soll frühzeitig eine verlässliche Orientierung bei der Umsetzung gegeben werden. Fragen und Unsicherheiten sollen möglichst aufgegriffen und beantwortet werden.

Inhalt:

- Erläuterung der Ziele, die die Stadt mit der Einführung der Steuerpflicht verfolgt
- Informationen zur Steuer, zum Verfahren und den relevanten Fristen
- Information zu Mehrweglösungen und bestehenden Anbietern von Mehrwegsystemen

Informationskanäle:

- direkte Anschreiben mit Flyer,
- FAQ mit den wichtigsten Fragen und Antworten,
- Informationsveranstaltungen mit Vorstellung der Satzung und Informationen zu Steuerpflicht, Verfahren und Fristen

Mit den Verbänden und Interessenvertretungen soll vor allem vor Einführung der Verpackungssteuer ein regelmäßiger persönlicher Austausch stattfinden. Dabei sollen Hinweise und Erfahrungen aus der Praxis aufgenommen und – soweit möglich – bei der Umsetzung berücksichtigt werden, um eine möglichst praktikable Anwendung der Satzung zu gewährleisten.

Erfahrungen aus Tübingen haben gezeigt, dass die direkte Kommunikation mit den betroffenen Betrieben und Verbänden ein entscheidender Faktor bei der Einführung der Verpackungssteuer ist.

Diese Aufgabe erfolgt in enger Abstimmung zwischen Stadtkämmerei und TSK.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die Sachdarstellung zur Einführung einer Verpackungsteuer in der Stadt Karlsruhe zur Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in der Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Erhebung einer Verpackungsteuer in der Stadt Karlsruhe (Verpackungsteuersatzung)“.